

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

46. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 29.06.2017	Nr. 25
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
23.06.2017	Planfeststellung für die Neuanlage eines Radweges entlang der Kreisstraße 2 zwischen Hunden und Oldershausen		565
	<u>Gemeinde Bendestorf</u>		
20.06.2017	Bebauungsplan Nr. 9 „Schierenberg“, 7. Änderung (ehemaliges Filmgelände) mit örtlicher Bauvorschrift und mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Schulstraße“		566
21.06.2017	Satzung über die Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Bendestorf (Änderungssatzung der Aufwandsentschädigungssatzung)		568
21.06.2017	Satzung über die Aufhebung der Satzung für die Nutzung des Filmmuseums in der Gemeinde Bendestorf		569
	<u>Stadt Buchholz</u>		
20.06.2017	Bebauungsplan „Soltauer Straße/Ecke Heidekamp“ 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift		570
	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u>		
16.06.2017	Hauptsatzung		573
	<u>Gemeinde Hanstedt</u>		
22.06.2017	Hauptsatzung		582
	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u>		
22.06.2017	Satzung zur Festlegung der Schulbezirke im Primarbereich der Samtgemeinde Salzhausen		589
	<u>Gemeinde Stelle</u>		
27.06.2017	Bebauungsplan „Fliegenberg – Nord (Kita/FW)“		590
	<u>Gemeinde Tostedt</u>		
22.06.2017	Bebauungsplan Nr. 22 „Karlstraße“, 2. Änderung		592

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Neuanlage eines Radweges entlang der Kreisstraße 2 zwischen Hunden und Oldershausen

Für das o.g. Bauvorhaben ist der Plan nach nach § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am 26.06.2017 festgestellt worden, Az.: 12-Planfeststellungsverfahren-K2 Radweg Hunden-Oldershausen.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des Plans in der Zeit vom

06.07.2017 bis 20.07.2017

bei der Samtgemeinde Elbmarsch, Fachbereich Tiefbau, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann außerdem ab dem 06.07.2017 auf der Homepage des Landkreises Harburg unter www.landkreis-harburg.de und bei der Abteilung Recht des Landkreises Harburg, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe) eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Gegenüber denjenigen, denen individuell zugestellt wurde, gilt der Beschluss mit der unmittelbaren Zustellung als zugestellt.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist die Klage mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und an die E-Mail-Adresse gbk.vg-ig@justiz.niedersachsen.de zu richten. Bitte beachten Sie hierbei die besonderen technischen Rahmenbedingungen, die auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg (www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de) zum elektronischen Rechtsverkehr aufgeführt sind.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Es ist ein gesonderter Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Verwaltungsgerichtsordnung zu stellen.

Im Auftrag

Krüger



Bekanntmachung

Nr. GB/08/2017

über den Satzungsbeschluss

zum Bebauungsplan Nr. 9 „Schierenberg“, 7. Änderung (ehemaliges Filmstudiolgelände) mit örtlicher Bauvorschrift und mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Schulstraße“

Der Rat der Gemeinde Bendestorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.02.2017 den Bebauungsplan Nr. 9 „Schierenberg“, 7. Änderung (ehemaliges Filmstudiolgelände) mit örtlicher Bauvorschrift und mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Schulstraße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann

in der Gemeindeverwaltung Bendestorf, Poststraße 4, 21227 Bendestorf während der folgenden Zeiten:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	15.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger Terminvereinbarung unter 04183 989450

von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung.

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Schierenberg“, 7. Änderung (ehemaliges Filmstudiolgelände) mit örtlicher Bauvorschrift und mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Schulstraße“ gegenüber der Gemeinde Bendestorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

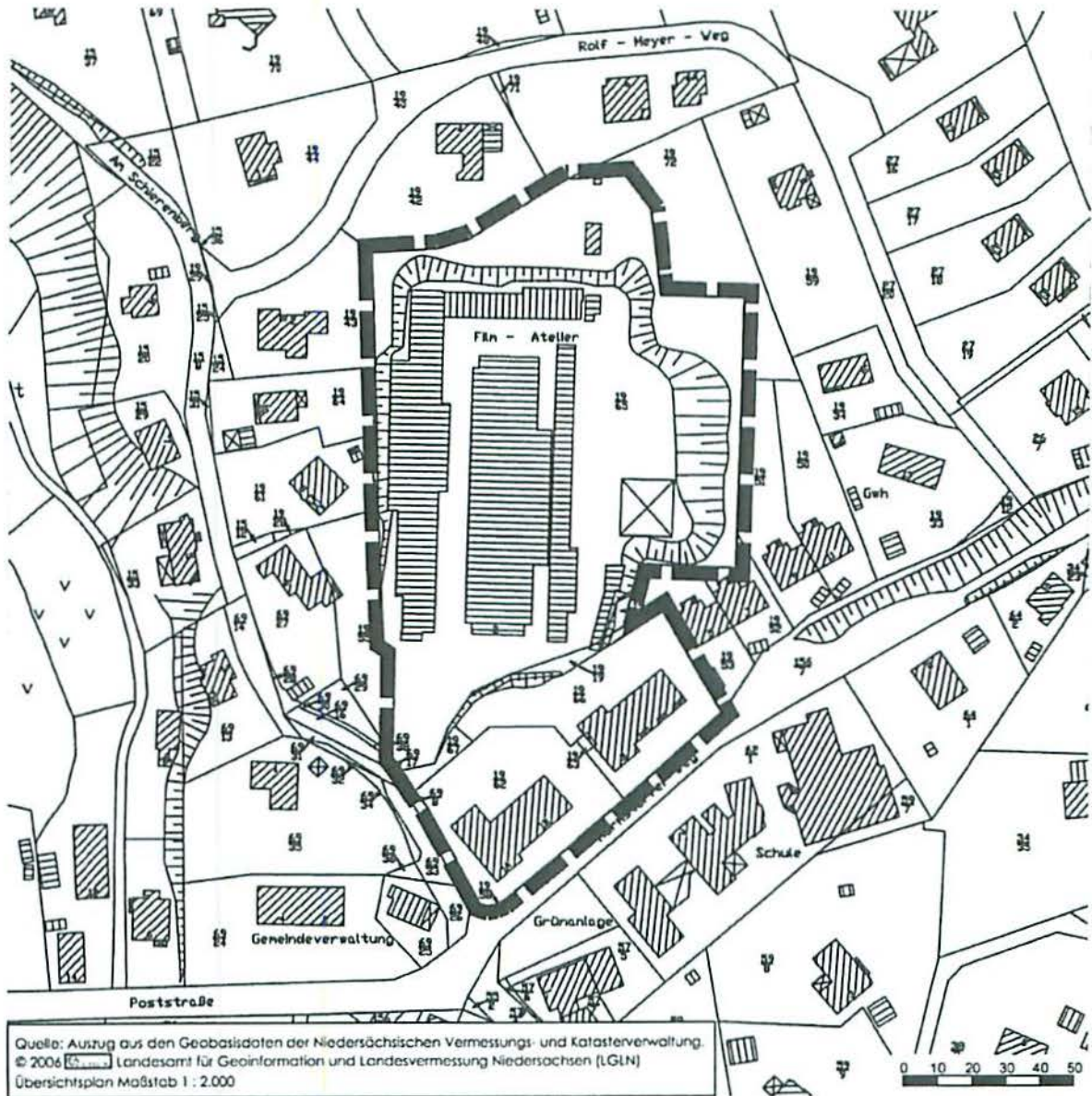
Hinweis gemäß § 44 BauGB:


Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan Nr. 9 „Schierenberg“, 7. Änderung (ehemaliges Filmstudiolgelände) mit örtlicher Bauvorschrift und mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Schulstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Schierenberg“, 7. Änderung (ehemaliges Filmstudiolgelände) mit örtlicher Bauvorschrift und mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Schulstraße“ ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



 Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Bendestorf, den 20.6.2017

(Jägersberg)
Gemeindedirektorin



GEMEINDE BENDESTORF



Bekanntmachung

Nr. GB 09/2017

Datum: 21.06.2017

**Satzung über die Änderung der Satzung
über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder
und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Bendestorf
(Änderungssatzung der Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in seiner Sitzung am 20.06.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

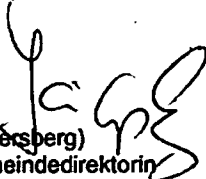
§ 6 „Sonstige ehrenamtlich Tätige“ wird ersatzlos gestrichen.

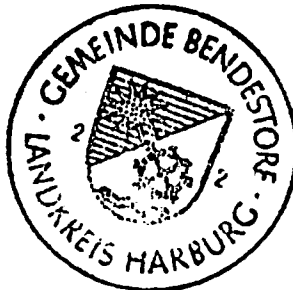
§ 2

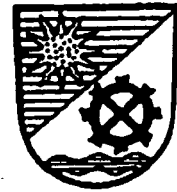
Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung der Aufwandsentschädigungssatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Gemeindedirektorin


(Jägersberg)
Gemeindedirektorin





Satzungen

Satzung über die Aufhebung der Satzung für die Nutzung des Filmmuseums in der Gemeinde Bendestorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds.GVBl. S.226) hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung für die Nutzung des Filmmuseums in der Gemeinde Bendestorf beschlossen:

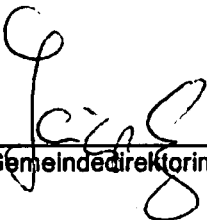
§ 1 Aufhebung

Die Satzung für die Nutzung des Filmmuseums in der Gemeinde Bendestorf vom 22.02.2011 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung der Satzung für die Nutzung des Filmmuseums in der Gemeinde Bendestorf tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Bendestorf, 21.06.2017



(Gemeindedirektorin)



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 48 / 2017
Bebauungsplan „Soltauer Straße/Ecke Heidekamp 1. Änderung“ mit örtlicher
Bauvorschrift

- - Satzungsbeschluss

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2017 den Bebauungsplan „Soltauer Straße/Ecke Heidekamp 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung als Satzung beschlossen hat.

Das Bebauungsplangebiet „Soltauer Straße/Ecke Heidekamp 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift umfasst circa 1,2 ha, liegt westlich der „Soltauer Straße“ und ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt.

Mit der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Soltauer Straße / Ecke Heidekamp“ mit örtlicher Bauvorschrift soll nach Aufgabe gewerblicher Nutzungen im Plangebiet die Fläche zukünftig für den Wohnungsbau genutzt werden. Damit entspricht die Planung dem Leitkonzept der Innenentwicklung und erfüllt die Vorgaben des ISEK der Stadt Buchholz i.d.N. Es ist eine städtebauliche Verdichtung vorgesehen, die im Geschosswohnungsbau einen vielfältigen Wohnungsmix zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum anstrebt. Im Zuge der Neubaumaßnahme sollen im rückliegenden Teil des Grundstücks liegende Altlastflächen gesichert bzw. entsorgt werden.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, welcher der Nachverdichtung und anderer Maßnahmen der Innenentwicklung dient und im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde. Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wurde daher abgesehen.

Der mit dem Bebauungsplan „Soltauer Straße / Ecke Heidekamp 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift überplante Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Soltauer Straße / Ecke Heidekamp“ mit örtlicher Bauvorschrift, wird mit Rechtskraft des Bebauungsplans „Soltauer Straße / Ecke Heidekamp 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift aufgehoben und durch diesen ersetzt.

Parallel mit der Bekanntmachung des Bebauungsplans wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Buchholz i.d.N. im Wege der Berichtigung gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB an die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Soltauer Straße/Ecke Heidekamp 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift angepasst wurde.

Es wird gemäß § 215 Abs.2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Soltauer Straße/Ecke Heidekamp 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Stadt Buchholz i.d.N. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan „Soltauer Straße/Ecke Heidekamp 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung wird gemäß § 10 Absatz 3 i.V.m. § 13 Absatz 3 BauGB bei der Stadt Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N., Fachbereich 4 - Fachdienst Stadtplanung für jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, Donnerstag, Freitag 08.00 - 12.00 Uhr, Dienstag 08.00 - 14.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 16.00 - 18.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung zur Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

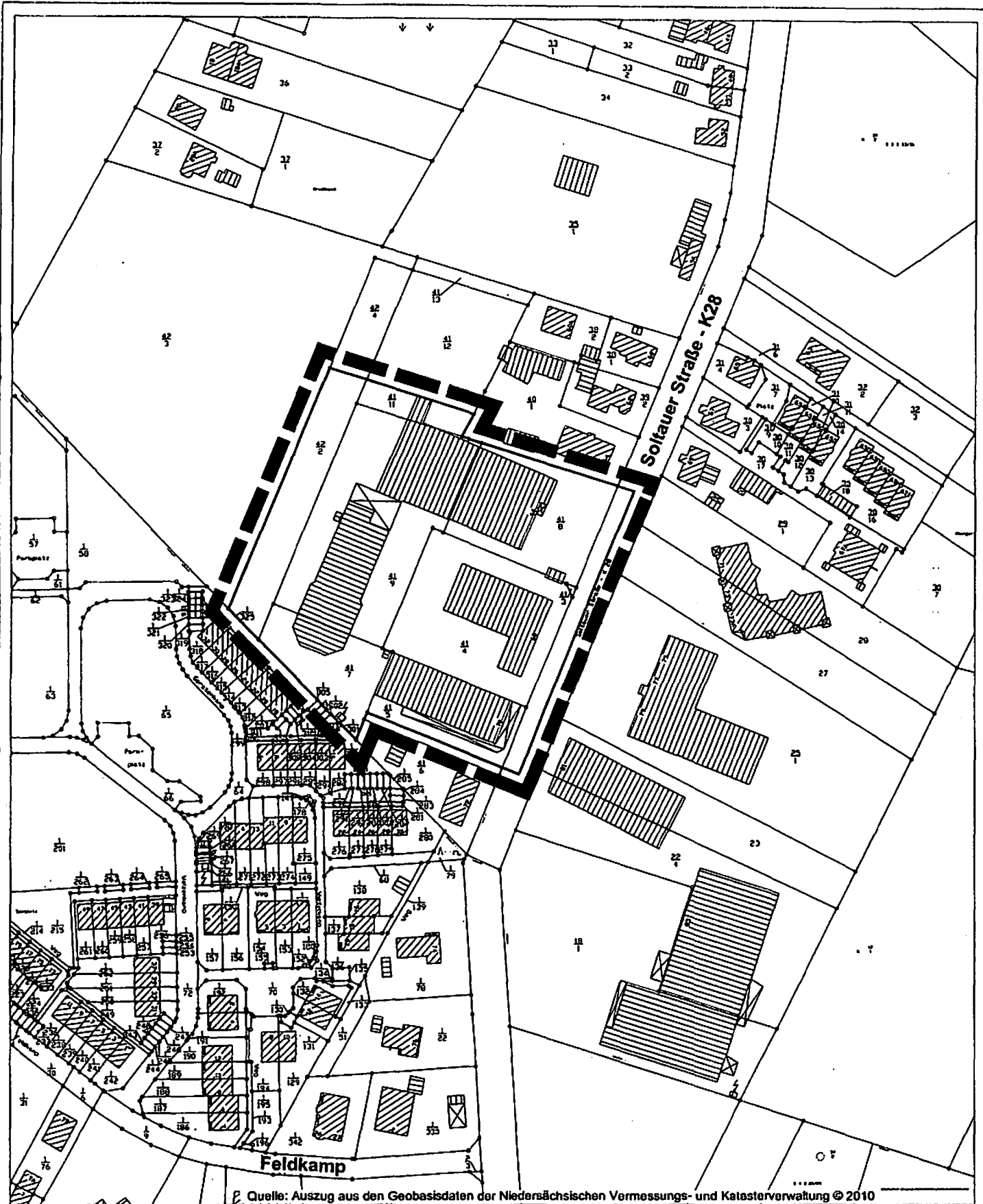
Der Bebauungsplan „Soltauer Straße/Ecke Heidekamp 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Buchholz i. d. N., den 20. Juni 2017

Der Bürgermeister

Anlage

Übersichtskarte



Stadt Buchholz in der Nordheide

Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Soltauer Straße / Ecke Heidekamp 1. Änderung"

 Grenze des Geltungsbereichs



M 1 : 2.000

Erstellt: 19.07.2016 / FB 40.02

Hauptsatzung der Samtgemeinde Hanstedt, Landkreis Harburg

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Hanstedt".
- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:
 - Asendorf
 - Brackel
 - Egestorf
 - Hanstedt
 - Marxen
 - Undeloh
- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in Hanstedt.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Hanstedt zeigt einen schwarzen balzenden Birkhahn mit roten Rosen über den Augen in goldenem Feld.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind rot und gold; die Flagge trägt das Wappen der Samtgemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Hanstedt, Lkrs. Harburg“
- (4) Die Verwendung des Namens, des Wappens oder der Flagge der Samtgemeinde ist nur mit Zustimmung der Samtgemeinde zulässig.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Die Aufgaben der Samtgemeinde ergeben sich aus § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 NKomVG. Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Zahlung und Abwälzung der Abwasserabgabe
 - b) Durchführung von Jugendferienprogrammen

Hauptsatzung Samtgemeinde Hanstedt

- c) Erwerb der Mitgliedschaft und Förderung einer gemeinnützigen Einrichtung zur musikalischen Jugend- und Erwachsenenbildung für das Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt
 - d) Einrichtung und Unterhalten einer Sonderbuslinie für Jugendliche (Disco-Bus)
 - e) Errichtung und Betrieb von Friedhofskapellen
 - f) Förderung der übergemeindlichen Tourismusorganisation „Lüneburger Heide GmbH“ oder deren Rechtsnachfolger
 - g) Öffentlicher Personennahverkehr
 - h) Förderung überörtlicher Tourismus (zentrale Touristikinformation)
 - i) Breitbandversorgung (außer Gemeinde Asendorf)
- (2) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (3) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen, Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen. Über die Eigentumsübertragung oder die Nutzungsüberlassung haben sich die jeweilige Mitgliedsgemeinde und die Samtgemeinde zu einigen.

§ 4

Ratzzuständigkeit, Wertgrenzen

Der Rat setzt in einer gesonderten Richtlinie Wertgrenzen für die Zuständigkeit zwischen Rat, Samtgemeindeausschuss und Samtgemeindebürgermeister (Geschäfte der laufenden Verwaltung) fest.

§ 5

Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören der Samtgemeindebürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.

§ 6

Samtgemeindeverwaltung

Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 5 wird dem Samtgemeindebürgermeister übertragen. Der Stellenplan ist zu beachten.

Hauptsatzung Samtgemeinde Hanstedt

§ 7

Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung, vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Hanstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

Hauptsatzung Samtgemeinde Hanstedt

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung wird durch Aushang gem. Abs. 2 hingewiesen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang an der amtlichen Samtgemeindetafel – Standort: Hanstedt, Rathausstraße 1 – und nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Samtgemeinde in den Mitgliedsgemeinden. Die Aushangdauer beträgt 10 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme sind aktenkundig zu machen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Abs. 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachungen mit Ablauf des Sitzungstages. Daneben werden die Bekanntmachungen dem Presseverteiler zur Verwendung im redaktionellen Teil zur Verfügung gestellt.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden gem. Abs. 2 vorgenommen.
- (5) Sind nach Abs. 2 oder Abs. 3 Pläne, Karten und ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekannt zu machen, so ist deren Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Hanstedt zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Umschreibung des Inhaltes in groben Zügen und unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Aushang hinzuweisen. Für die Auslegungsfrist gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder für Teile von Mitgliedsgemeinden. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 11

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse dürfen ausschließlich Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist dem Ratsvorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren. Sollte die Mehrheit der Ratsmitglieder gegen die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen sein, so hat die Anfertigung zu unterbleiben.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Der Vorsitzende

Hauptsatzung Samtgemeinde Hanstedt

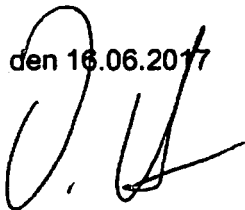
hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Ratsfrauen und Ratsherren, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Hanstedt vom 14.03.2012 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 20.02.2014 und der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2014 außer Kraft.

Hanstedt, den 16.06.2017



Samtgemeindebürgermeister



Richtlinie zu Wertgrenzen

Richtlinie zu Wertgrenzen, Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Rat der Samtgemeinde Hanstedt hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 diese Richtlinie gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG und § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung beschlossen.

Aufgabe	Rat	SGA	SGBgm
1. Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG	ab 1.000,01 €	bis 1.000 €	
2. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG	ab 10.000,01 €	ab 5.000,01 €	bis 5.000 €
3. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG	ab 10.000,01 €	bis 10.000 €	
4. Personalangelegenheiten			
4.1. Einstellung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Eingruppierungen im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans			
4.1.1.1. Beamte	X		
4.1.1.2. Tariflich Beschäftigte		ab EG 9b	bis EG 9a
4.1.1.3. Auszubildende/Umschüler			X
4.1.1.4. Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte, FSJ, Bundesfreiwilligendienst			X
4.1.1.5. Entscheidungen oder andere Maßnahmen bezüglich der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten, die mit		X	
a) der Verschwiegenheitspflicht,			
b) der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen mit Ausnahme der Fälle des § 111 Abs. 7 NKomVG,			
c) Sonderurlaub von zusammenhängend höchstens zehn Tagen,			

Richtlinie zu Wertgrenzen

Aufgabe	Rat	SGA	SGBgm
gen und Energielieferungen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel			
5.4. Auftragsvergaben für Architekten und Ingenieurleistungen		ab 10.000,01 €	bis 10.000 €
6. Entscheidungen im Zusammenhang mit Investitionen, Unterhaltungsmaßnahmen und Planungsleistungen			
6.1. Entscheidung über die Durchführung von einzelnen Investitionsmaßnahmen	ab 10.000,01 €		bis 10.000 €
6.2. Entscheidung über die Durchführung von einzelnen Unterhaltungsmaßnahmen	ab 20.000,01 €		bis 20.000 €
6.3. Abschluss von städtebaulichen Verträgen		X	
6.4. Auswahl von Planungsbüros - für Bauleitplanung - Planungsleistungen für Maßnahmen, die nach 3.1 und 3.2 vom Rat zu entscheiden sind		X	
7. Liegenschaften			
7.1. Anmietung und Vermietung von Wohnungen			X
7.2. Abschluss von Mitverträgen sonstiger Objekte, längstens bis zu 5 Jahren		ab 2.500,01 €	bis 2.500 €
7.3. Anpachtung und Verpachtung von Grundstücken bis zu folgender Jahrespacht		ab 2.500,01 €	bis 2.500 €
7.4. Abschluss sonstiger Pachtverträge (An- und Verpachtung) bis zur Dauer von 5 Jahren		ab 2.500,01 €	bis 2.500 €
7.5. Erwerb von Grundstücken, die als öffentliche Flächen ausgewiesen sind, zum Verkehrswert	ab 10.000,01 €	ab 5.000,01 €	bis 5.000 €
7.6. Zustimmung zur Grundstücksbelastung bei Erbbaurechtsgrundstücken bis zu 80 % des Beleihungswertes			X

Richtlinie zu Wertgrenzen

Aufgabe	Rat	SGA	SGBgm
7.7. Vorrangseinräumungen			X
7.8. Vereinbarung von Beitragsablösungen nach geltendem Satzungsrecht auf der Grundlage eines grundsätzlichen Ratsbeschlusses			X
7.9. Vergabe von Räumen in gemeindlichen Einrichtungen aufgrund bestehender Vergaberegelungen			X
7.10. Verfügung über Gemeindevermögen, z.B. Grundstücksverkäufe (§ 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG) außerhalb des Haushaltsplanes	ab 10.000,01 €	ab 5.000,01 €	bis 5.000 €
7.11. Verfügung über Gemeindevermögen, z.B. Grundstücksverkäufe innerhalb des Haushaltsplanes	ab 50.000,01 €	ab 5.000,01 €	bis 5.000 €
8. Bauplanungsrecht			
8.1. Stellungnahmen zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden, soweit Belange der Samtgemeinde nicht berührt werden			X
8.2. Stellungnahmen zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden, soweit Belange der Samtgemeinde berührt werden		X	

Hauptsatzung der Gemeinde Hanstedt

**Hauptsatzung
der Gemeinde Hanstedt**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 22.06.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Hanstedt". Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hanstedt.
- (2) Die ehemalige Gemeinde Nindorf am Walde führt den Namen Nindorf am Walde, die ehemaligen Gemeinden Ollsen, Quarrendorf und Schierhorn führen als Gemeindeteile der Gemeinde Hanstedt ihre bisherigen Namen als Ortsbezeichnung weiter.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt die historische Windmühle in rot auf silbernem Grund, den Riesen Bruns in Silber auf grünem Grund, der rote Schildfuß wird vom silbernen Wellenband der Aue durchzogen.
- (2) Die Flagge trägt das Wappen der Gemeinde Hanstedt auf zweifarbigen Grund, und zwar in der oberen Hälfte rot und in der unteren Hälfte grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hanstedt, Kreis Harburg“.
- (4) Die Gemeindeteile führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliches Symbol.
- (5) Die Verwendung
 1. des Gemeindewappens,
 2. der Wappen der in die Gemeinde Hanstedt eingegliederten Gemeinden Nindorf am Walde, Quarrendorf und Schierhorn,
 3. des Namens in Verbindung mit der Bezeichnung „Gemeinde“, auch in abgewandelter oder verkürzter Form zu Werbezwecken

ist nur mit Einwilligung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Ratzzuständigkeit, Wertgrenzen

Der Rat setzt in einer gesonderten Richtlinie Wertgrenzen für die Zuständigkeit zwischen Rat, Verwaltungsausschuss und Gemeindedirektor (Geschäfte der laufenden Verwaltung) fest.

§ 4
Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehört neben dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG der Gemeindedirektor mit beratender Stimme an.

§ 5
Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung, vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6
Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hanstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Bebauungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung wird durch Aushang gem. Abs. 2 hingewiesen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang an der amtlichen Samtgemeindetafel – Standort: Hanstedt, Rathausstraße 1 – und nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Samtgemeinde in den Gemeindeteilen. Die Aushangdauer beträgt 10 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme sind aktenkundig zu machen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Abs. 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachungen mit Ablauf des Sitzungstages. Daneben werden die Bekanntmachungen dem Presseverteiler zur Verwendung im redaktionellen Teil zur Verfügung gestellt.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden gem. Abs. 2 vorgenommen.
- (5) Sind nach Abs. 2 oder Abs. 3 Pläne, Karten und ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekannt zu machen, so ist deren Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Hanstedt zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Umschreibung des Inhaltes in groben Zügen und unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Aushang hinzuweisen. für die Auslegungsfrist gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse dürfen ausschließlich Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist dem Bürgermeister vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren. Sollte die Mehrheit der Ratsmitglieder gegen die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen sein, so hat die Anfertigung zu unterbleiben.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NkomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

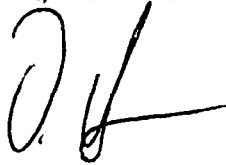
Entwurf Neufassung Hauptsatzung Gemeinde Hanstedt

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Ratsfrauen und Ratsherren, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hanstedt vom 14. März 2012 außer Kraft.

Hanstedt, 22. Juni 2017



Gemeindedirektor



Richtlinie zu Wertgrenzen

Richtlinie zu Wertgrenzen, Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Rat der Gemeinde Hanstedt hat in seiner Sitzung am 22.06.2017 diese Richtlinie gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG und § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung beschlossen.

Aufgabe	Rat	VA	GD/ Bgm.
1. Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG	ab 1.000,01 €	bis 1.000 €	
2. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG	ab 7.5000,01 €	ab 3.000,01 €	bis 3.000 €
3. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG	ab 10.000,01 €		bis 10.000 €
4. Erteilung von Aufträgen/Wertgrenzen			
4.1 Wertgrenzen für Verträge mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder der Hauptverwaltungsbeamtin / dem Hauptverwaltungsbeamten (§ 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG)	ab 1.500,01 €	bis 1.500 €	
4.2 Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen, Lieferungen von Dienstleistungen, außer für Versicherungen und Energielieferungen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> - Ein Vergabeverfahren ist nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt worden, - Der Auftrag soll an den günstigsten Bieter oder den festgelegten Kriterien vergeben werden, - Ab einer Auftragssumme von 30.000 € netto hat das Rechnungsprüfungsamt der Vergabe zugestimmt, - Entsprechende Haushaltsmittel sind vorhanden 			X

Richtlinie zu Wertgrenzen

Aufgabe	Rat	VA	GD/ Bgm.
sofern eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist		ab 10.000,01 €	bis 10.000 €
4.3 Vergabe von Aufträgen für Lieferungen von Leistungen für Versicherungen und Energielieferungen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel			X
4.4 Auftragsvergaben für Architekten und Ingenieurleistungen		ab 10.000,01 €	bis 10.000 €
5. Entscheidungen im Zusammenhang mit Investitionen, Unterhaltungsmaßnahmen und Planungsleistungen			
5.1 Entscheidung über die Durchführung von einzelnen Investitionsmaßnahmen	ab 10.000,01 €		bis 10.000 €
5.2 Entscheidung über die Durchführung von einzelnen Unterhaltungsmaßnahmen	ab 10.000,01 €		bis 10.000 €
5.3 Abschluss von städtebaulichen Verträgen		X	
5.4 Auswahl von Planungsbüros - für Bauleitplanung - Planungsleistungen für Maßnahmen, die nach 3.1 und 3.2 vom Rat zu entscheiden sind		X	
6. Liegenschaften			
6.1 Anmietung und Vermietung von Wohnungen			X
6.2 Abschluss von Mietverträgen sonstiger Objekte, längstens bis zu 5 Jahren		ab 2.500,01 €	bis 2.500 €
6.3 Anpachtung und Verpachtung von Grundstücken bis zu folgender Jahrespacht		ab 2.500,01 €	bis 2.500 €
6.4 Abschluss sonstiger Pachtverträge (An- und Verpachtung) bis zur Dauer von 5 Jahren		bis 2.500,01 €	bis 2.500 €
6.5 Erwerb von Grundstücken, die als öffentliche Flächen ausgewiesen sind, zum Verkehrswert	ab 10.000,01 €	5.000,01 € bis 10.000 €	bis 5.000 €
6.6 Zustimmung zur Grundstücksbelastung bei Erbbaurechtsgrundstücken			X

Richtlinie zu Wertgrenzen

Aufgabe	Rat	VA	GD/ Bgm.
bis zu 80 % des Beleihungswertes			
6.7 Vorrangseinräumungen			X
6.8 Vereinbarung von Beitragsablösungen nach geltendem Satzungsrecht auf der Grundlage eines grundsätzlichen Ratsbeschlusses			X
6.9 Vergabe von Räumen in gemeindlichen Einrichtungen aufgrund bestehender Vergaberegelungen			X
6.10 Verfügung über Gemeindevermögen, z.B. Grundstücksverkäufe (§ 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG) außerhalb des Haushaltsplanes	ab 10.000,01 €	5.000,01 € bis 10.000 €	bis 5.000 €
6.11 Verfügung über Gemeindevermögen, z.B. Grundstücksverkäufe innerhalb des Haushaltsplanes	ab 50.000,01 €	5.000,01 € bis 50.000 €	bis 5.000 €
7. Bauplanungsrecht			
7.1. Stellungnahmen zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden, soweit Belange der Gemeinde nicht berührt werden			X
7.2. Stellungnahmen zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden, soweit Belange der Gemeinde berührt werden		X	
7.3. Angelegenheiten, die die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten im Außenbereich (§ 35 BauGB) betreffen: <ul style="list-style-type: none"> - Neubauvorhaben - Nebenanlagen über 50 qm Grundfläche - Wesentliche Nutzungsänderungen von bzw. in Gebäuden 		X	

Satzung zur Festlegung der Schulbezirke im Primarbereich der Samtgemeinde Salzhausen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 19.06.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Der Schulbezirk der Grundschule Garstedt umfasst die Ortsteile Garstorf, Garstedt, Tangendorf, Toppenstedt, Vierhöfen, Wulfsen.
- (2) Der Schulbezirk der Grundschule Salzhausen/Eyendorf umfasst die Ortsteile Eyendorf, Gödenstorf, Lübberstedt, Luhmühlen, Oelstorf, Putensen, Salzhausen.

§ 2

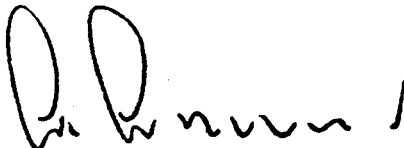
Der Besuch einer anderen Schule kann gestattet werden, wenn

1. der Besuch der zuständigen Schule für die betreffenden Schülerinnen und Schüler oder deren Familien eine unzumutbare Härte darstellen würden oder
2. der Besuch der anderen Schule aus pädagogischen Gründen geboten erscheint.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Samtgemeinde Salzhausen



Samtgemeindebürgermeister
Wolfgang Krause



Gemeinde Stelle

Der Bürgermeister



Stelle, 26.06.2017

BEKANNTMACHUNG NR. 29

Über den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Fliegenberg- Nord (Kita/ FW)“

Der Rat der Gemeinde Stelle hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2017 den Bebauungsplan „Fliegenberg – Nord (Kita/ FW) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Harburg tritt der Bebauungsplan „Fliegenberg- Nord (Kita/FW)“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich ist im anliegenden Kartenausschnitt durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan „Fliegenberg- Nord (Kita/FW)“ mit Begründung und Umweltbericht, sowie zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle zu den Öffnungszeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans „Fliegenberg- Nord (Kita/FW)“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

Übersichtsplan (genordet, ohne Maßstab)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN © 2017

Stelle, den 27.06.2017

gez. Isernhagen

Isernhagen
(Bürgermeister)



GEMEINDE TOSTEDT

Der Gemeindedirektor

Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum
Bebauungsplan Nr. 22 „Karlstraße“
- 2. Änderung -

Der Rat der Gemeinde Tostedt hat die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 22 "Karlstraße" in der Sitzung am 13.06.2017 als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Mit der 2. Änderung zum Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine innerörtliche Wohnbauentwicklung auf den Grundstücken „Am Bahnhof 9/9a“ geschaffen. Bei diesen Grundstücken handelt es sich um das sog. Dörnbrack-Gelände, das seit vielen Jahren brach liegt. Betroffen sind die Flurstücke 291/10, 291/22, 302/1, 302/2, 304/1 und 304/2 der Flur 15 in der Gemarkung Tostedt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tostedt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die o.g. 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 22 "Karlstraße" tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung im Rathaus der Samtgemeinde Tostedt, Schützenstraße 26 a, 21255 Tostedt, Zimmer 409 (Fachbereich "Bauen und Planung"), während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Erstellung eines Umweltberichtes wurde nicht notwendig, da die 2. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt wurde.

Tostedt, den 22.06.2017
Der Gemeindedirektor

- Dr. Peter Dörsam -



